

Freie Journalisten: Neue Informationspflichten für Impressum und/oder Korrespondenz

Der Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union (EU) soll gefördert werden. Die Transparenz von Vertragsbedingungen, Preisen und Haftungsregeln kann dabei helfen. Deswegen sollen Selbständige und Unternehmen, die Dienst- und Werkleistungen erbringen, nach einer EU-Richtlinie mehr über sich (im wörtlichen Sinne) preisgeben als bisher, wenn sie sich geschäftlich betätigen. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Vorgaben mit der Dienstleistungsinformations-Verordnung (DL-InfoVO) umgesetzt, die ab dem 18. Mai 2010 gilt. Die Informationspflichten sind unterschiedlich, nicht alle Informationen müssen ins Netz gestellt werden. Um Attacken durch Abmahnvereine zu vermeiden, sollte das Thema in jedem Fall ernst genommen werden.

Freien Journalisten wird empfohlen, die notwendigen Angaben der Einfachheit

halber möglichst auf der eigenen Internetseite in einer Rubrik „Impressum/Dienstleistungsinformationen“ unterzubringen. Auf diese Seite sollte durch einen klaren Link in der eigenen E-Mail-Korrespondenz, auf Briefpapier und in Rechnungen hingewiesen werden. Beispielsweise könnte in der standardmäßigen E-Mail-Signatur unterhalb der Grußformel der Satz stehen: „Für alle Bestellungen und Lieferungen gelten meine AGB, die Sie zusammen mit Adressdaten und Dienstleistungsinformationen unter www.peter-mueller-journalistenbuero.de/infos.htm finden.“

Der DJV hat ein Muster (siehe unten) für eine Seite „Impressum/Dienstleistungsinformationen“ erstellt. Wer dieses Muster übernimmt und zugleich in seiner Korrespondenz auf diese Seite hinweist, spart sich weiteres Kopfzerbrechen zum Thema.

Muster für „Impressum/Dienstleistungsinformation“

Stefan Stachow
Friedensstraße 1
37073 Göttingen

Tel. 0551/3434234234
Fax. 0551/2323232323
E-Mail: Stefan.Stachow@t-online.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a
Umsatzsteuergesetz DE 112478267
[Angabe nur erforderlich, sofern Sie eine Umsatzsteuer-ID haben]

Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung

Eine Pflichtversicherung ist nicht erforderlich. Es besteht eine freiwillige Vermögensschadenshaftpflichtversicherung, Risikoträger ist die R+V, Taunusstr.1, 65193 Wiesbaden, www.ruv.de, Geltungsbereich: weltweit“

[Der DJV rät freien Journalisten dringend zu einer beruflichen Vermögensschadenshaftpflichtversicherung. Eine für Profis geeignete Versicherung können Sie über den DJV-Versicherungsmakler Helge Kühl, Tel. 04346 / 2960200 abschließen.]

Vertragliches/Geschäftsbedingungen

Hier ein Link zu meinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

http://www.djv.de/fileadmin/DJV/Journalismus_praktisch/Arbeitsfelder/Arbeitsfelder_Freie/Vertraege/agb-wo-bi-neu.pdf

[sofern Sie keine eigenen AGB verfassen, können Sie auch die DJV-AGB verwenden]

Preisangaben

- Soweit nicht anders vereinbart, gelten für alle Bestellungen und Lieferungen die jeweiligen Honorarsätze, wie sie sich aus der jährlichen Übersicht „Honorare und Vertragsbedingungen“ des DJV ergeben. Gegenüber Tageszeitungen gelten die Regelungen der Vergütungsregeln an Tageszeitungen in der jeweils gültigen Fassung. Für Fotoaufnahmen gelten die Sätze aus der Übersicht der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM). Für die Tätigkeit im Bereich des Rundfunks

gelten die Mindesthonorarsätze des Tarifvertrags für arbeitnehmerähnliche Personen am WDR, auch für Tätigkeiten außerhalb des WDR, soweit sich aus Tarifverträgen kein Anspruch auf höhere Sätze ergibt.

[sofern vorhanden:] **Multidisziplinäre Tätigkeiten / berufliche Gemeinschaften:**

Ich arbeite neben der Tätigkeit als Internetpublizist auch als Partner in einer Steuerberatungsgesellschaft. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, behandle ich publizistisch nur Fälle und Themen, an denen Klienten von mir nicht beteiligt sind.

Verhaltenskodex:

Ich folge freiwillig den Regeln des Pressekodex des Deutschen Presserates. Zum Inhalt des Pressekodex:

<http://www.presserat.info/inhalt/der-pressekodex/pressekodex.html>

Sie können beim Presserat eine Beschwerde gegen Publikationen einlegen. Wie das geht, ist beim Presserat ausführlich beschrieben:

<http://www.presserat.info/inhalt/beschwerde/anleitung.html>

Regelungen en detail

Selbstverständlich muss gar nicht mit all diesen genannten Informationen im Impressum gearbeitet werden. Sie können auch ausschließlich im Vertragsverhältnis bekannt gegeben werden. In diesem Fall muss man sich allerdings etwas intensiver mit der Materie befassen.

Ein freier Journalist muss nach der VO vor Vertragsschluss seinem Vertragspartner zur Verfügung stellen:

„1. seinen Familien- und Vornamen, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform, [das

entspricht übrigens den Vorgaben des Telemediengesetzes für ein Impressum auf der Internetseite]

2. die **Anschrift** seiner Niederlassung oder, sofern keine Niederlassung besteht, eine ladungsfähige Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten, **insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer**, [das entspricht dem Telemediengesetz]

3. falls er in ein solches eingetragen ist, das Handelsregister, Vereinsregister, **Partnerschaftsregister** oder Genossenschaftsregister unter **Angabe des Regis-**

tergerichts und der Registernummer,
[wie Telemediengesetz]

4. bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten Name und Anschrift der zuständigen Behörde oder der einheitlichen Stelle, [nicht erforderlich, weil freie Journalisten in Deutschland keine erlaubnispflichtige Tätigkeit ausüben]

5. falls er eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes besitzt, die Nummer, [viele freie Journalisten haben keine Umsatzsteuer-ID, sondern nur eine gewöhnliche Umsatzsteuer-Nummer, dann ist die Angabe nicht zwingend]

~~6. falls die Dienstleistung in Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) erbracht wird, die gesetzliche Berufsbezeichnung, den Staat, in dem sie verliehen wurde und, falls er einer Kammer, einem Berufsverband oder einer ähnlichen Einrichtung angehört, deren oder dessen Namen, [gilt in Deutschland nicht, weil freie Journalisten in keinem „reglementierten Beruf“ tätig sind]~~

7. die von ihm gegebenenfalls verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingun-

gen, [der DJV rät allen freien Journalisten zur Verwendung von solchen Geschäftsbedingungen, hält unter www.djv.de/freie Mustertexte zum Download bereit und rät ohnehin dazu, in der gesamten Korrespondenz, auch E-Mails, auf die eigenen AGB aufmerksam zu machen]

8. von ihm gegebenenfalls verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand, [in der Tat wichtig, sollte auf jeden Fall klargestellt werden]

9. gegebenenfalls bestehende Garantien, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen, [der DJV empfiehlt freien Journalisten, keine besonderen Garantien für ihre Beiträge abzugeben, daher wäre das in der Regel demnach auch nicht erforderlich]

10. die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben, [bei freien Journalisten in der Regel nicht erforderlich, weil der Journalismus ein selbsterklärender bzw. bekannter Begriff ist]

11. falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, Angaben zu dieser, insbesondere zum Namen und die Anschrift des Versicherers sowie den räumlichen Geltungsbereich.“ [Zwar meint der europäische Richtliniengeber nur solche Berufshaftpflichtversicherungen, die nach Gesetz vorgeschrieben sind oder

„wenn die Versicherungspflicht Teil der von den Berufsverbänden festgelegten Standesregeln ist“. Für freie Journalisten in Deutschland gibt es keine verbindlichen „Standesregeln“ in dieser Hinsicht. Gleichwohl kann zur Vermeidung von gerichtlichen Auseinandersetzungen über diese Interpretation ein Hinweis auf die vorhandene, freiwillige berufliche Vermögensschadenshaftpflicht sinnvoll sein.]

§ 2 Absatz 2: Der freie Journalist hat die in Absatz 1 genannten Informationen wahlweise

„1. dem Dienstleistungsempfänger von sich aus mitzuteilen,

2. am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorzuhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind,

3. dem Dienstleistungsempfänger über eine von ihm angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich zu machen oder

4. in alle von ihm dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufzunehmen.“

Der freie Journalist muss auf Anfrage zudem folgende Informationen zur Verfügung stellen:

„(1) Unbeschadet weiter gehender Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften muss der Dienstleistungserbringer dem Dienstleistungsempfänger auf Anfrage folgende Informationen vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen:

~~1. falls die Dienstleistung in Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) erbracht wird, eine Verweisung auf die berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind, [Journalismus ist in Deutschland kein „reglementierter Beruf“]~~

2. Angaben zu den vom Dienstleistungserbringer ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und den mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften, die in direkter Verbindung zu der Dienstleistung stehen, und, soweit erforderlich, zu den Maßnahmen, die er ergriffen hat, um Interessenkonflikte zu vermeiden, [das betrifft freie Journalisten, die noch eine

Nebentätigkeit wie Rechtsanwalt oder Arzt ausüben, einer PR-Tätigkeit nebenbei für andere Kunden nachgehen etc.]

z.B. „Ich arbeite neben der Tätigkeit als Internetpublizist auch als Partner in einer Steuerberatungsgesellschaft. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, behandle ich publizistisch nur Fälle und Themen, an denen Klienten von mir nicht beteiligt sind.“

3. die Verhaltenskodizes, denen er sich unterworfen hat, die Adresse, unter der diese elektronisch abgerufen werden können, und die Sprachen, in der diese vorliegen,

[z.B. Pressekodex des Deutschen Presserats, abrufbar unter www.presserat.de. Freie Journalisten können sich freiwillig der Zuständigkeit des Presserats unterwerfen. Für freie Journalisten in der Finanzmarktberichterstattung ist das geradezu zwingend, weil sie ansonsten recht harten Bedingungen des Wertpapierhandelsgesetzes unterworfen sind. In Frage kommen können außerdem auch die Verhaltensregeln des Deutschen Werberats, www.werberat.de]

4. falls er sich einem Verhaltenskodex unterworfen hat oder einer Vereinigung angehört, der oder die ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren vorsieht, Angaben zu diesem, insbesondere zum Zugang zum Verfahren und zu

näheren Informationen über seine Voraussetzungen.

[Das könnte beispielsweise heißen: „Sie können sich gegenüber dem Deutschen Presserat über Publikationen auf dieser Website beschweren...“]

(2) Der Dienstleistungserbringer stellt sicher, dass die in Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 genannten Informationen in allen ausführlichen Informationsunterlagen über die Dienstleistung enthalten sind.“ *[d.h. in Broschüren des Journalistenbüros, vor allem aber der eigenen Website, was für alle Beteiligten der einfachste Weg ist]*

Erforderliche Preisangaben

„(1) Der Dienstleistungserbringer muss dem Dienstleistungsempfänger **vor Abschluss** eines schriftlichen Vertrags **oder**, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, **vor Erbringung der Dienstleistung** folgende Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen:

1. sofern er den Preis für die Dienstleistung im Vorhinein festgelegt hat, diesen Preis in der in § 2 Absatz 2 festgelegten Form, *[siehe oben: wahlweise dem Vertragspartner im voraus oder per Website, am Arbeitsplatz oder in Infobroschüren]*

2. sofern er den Preis der Dienstleistung nicht im Vorhinein festgelegt hat, auf Anfrage den Preis der Dienstleistung

oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, entweder die näheren Einzelheiten der Berechnung, anhand derer der Dienstleistungsempfänger die Höhe des Preises leicht errechnen kann, oder einen Kostenvoranschlag.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Dienstleistungsempfänger, die Letztverbraucher sind im Sinne der Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“ *[wenn Sie z.B. einen Finanz-Newsletter für Abonnenten anbieten, sind das „Letztverbraucher“, so dass diese Pflicht hier nicht gilt]*

„§ 5 Verbot diskriminierender Bestimmungen

Der Dienstleistungserbringer darf keine Bedingungen für den Zugang zu einer Dienstleistung bekannt machen, die auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers beruhende diskriminierende Bestimmungen enthalten. Dies gilt nicht für Unterschiede bei den Zugangsbedingungen, die unmittelbar durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind. *[Sie können also nicht festlegen, dass Sie z.B. nur für deutsche Kunden arbeiten wollen]*

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Absatz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
2. entgegen § 3 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Information in jeder ausführlichen Informationsunterlage enthalten ist, oder
3. entgegen § 5 Satz 1 Bedingungen bekannt macht.“

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung - DL-InfoV), V. v. 12.03.2010 BGBl. I S. 267; Geltung ab 18.05.2010 <http://www.dl-infov.de/>

RICHTLINIE 2006/123/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:376:0036:0068:DE:PDF>

Redaktion: Michael Hirschler
(Tel. 0228 / 2 01 72 18, hir@djv.de)